

**Rechnungsprüfungsamt
der
Stadt Burgdorf**



SCHLUSSBERICHT



**über die Prüfung der
Jahresrechnung der Stadt Burgdorf
für das Haushaltsjahr 2005**

Berichterstatter: Herr Voutta

Prüfer: Herr Voutta
Herr Reichert

Abkürzungsverzeichnis

AA	Arbeitsamt
Abt.	Abteilung
BIB	Bürgerinformationsbüro
Fa.	Firma
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HAR	Haushaltsausgabereist
HER	Haushaltseinnahmerest
HHSt.	Haushaltsstelle
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
NBG	Niedersächsisches Beamtengesetz
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
Tz.	Textziffer
VMH	Vermögenshaushalt
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VWH	Verwaltungshaushalt
WE	Wohneinheiten
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof

Zusammenstellung der Anregungen, Beanstandungen und Hinweise

<u>Tz</u>	<u>Kurzfassung</u>	<u>Seite</u>
1	Hinweise der Kommunalaufsicht beachten	7
2	Voraussetzung für eine außerplanmäßige Ausgabe nicht erfüllt	9
3	Verpflichtungsermächtigungen den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen	9
4	Vergabevorschriften werden nicht immer beachtet	10
5	Bearbeitungszeiten zu lang	10
6	Ausgesetzte Beträge besser überwachen	10
7	Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten	11
8	Sicherheitseinbehalt ist auf das Verwahrkonto einzuzahlen	11
9	Ablieferungspflicht von Nebentätigkeitsvergütungen	11
10	Einrichtung Bürgerbüro führt zu Mehrausgaben	11
11	Abrechnungen sind nicht prüfbar	13
12	Schaden für die Stadt	14
13	Schaden für die Stadt	14
14	Betriebskostenabrechnung ist zum Teil nicht nachvollziehbar	14
15	Beteiligung an den Kosten	14
16	Erfüllung der Auflagen nicht konsequent überwacht	15
17	Widerspruch wurde nicht bearbeitet	15
18	Bessere Überwachung der Sachkonten	16
19	Erheblicher Zuschussbedarf bei städtischen Einrichtungen	16
20	Zuschüsse schon während der Baumaßnahme anfordern	16
21	Haushaltsmittel wurden unnötig gebunden	17

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen und Organisation der Rechnungsprüfung	Seite
	1.1 Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang, Prüfungsunterlagen	5
	1.2 Prüfungstätigkeit	5
	1.3 Abwicklung des letzten Schlussberichtes	6
2.	Grundlagen der Finanzwirtschaft	
	2.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Nachträge	7
3.	Ergebnisse der Haushaltswirtschaft	
	3.1 Kassenmäßiger Abschluss	7
	3.1.1 Kassenkredite	8
	3.2 Haushaltsrechnung, Haushaltsvergleich	8
	3.2.1 Pflichtzuführung	8
	3.2.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	9
	3.2.3 Haushaltsreste	9
	3.2.4 Haushaltsüberwachung, Verpflichtungsermächtigung	9
	3.2.5 Rechnungsabgrenzung	10
	3.2.6 Verwahrgelder und Vorschüsse	10
4.	Einzelne Prüfungsfeststellungen	
	4.1 Zu grundsätzlichen und allgemeinen Punkten	10
	4.2 Zum Verwaltungshaushalt	11
	4.3 Zum Vermögenshaushalt	16
	4.4 Prüfungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens	17
5.	Vermögen und Schulden	18
6.	Schlussbemerkungen	
	6.1 Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes	18

1. Grundlagen und Organisation der Rechnungsprüfung

1.1 Prüfungsauftrag

Grundlage der Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ist § 120 (1) NGO. Von der Ermächtigung, die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschränken, wurde Gebrauch gemacht.

Für die Prüfung wurden die Jahresrechnung mit Anlagen, die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Stadtkasse sowie übersandte und angeforderte Aktenvorgänge der Ämter und Abteilungen herangezogen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in diesem Schlussbericht festgehalten (§ 120 (3) NGO). Prüfungsbemerkungen, denen keine besondere Bedeutung beigemessen wird, sind nicht aufgeführt. Auf statistische Darstellungen und schon bekannte Übersichten - wie Anlagen zur Jahresrechnung - wurde verzichtet.

Dieser Schlussbericht ist gemäß § 120 (4) NGO frühestens nach seiner Vorlage im Rat der Stadt Burgdorf, ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters, an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Einzelne Textziffern (Tz.) dieses Berichtes sind mit Randvermerken versehen, die folgende Bedeutung haben:

- PB Prüfbemerkungen, zu denen gegenüber dem Rat Stellung genommen werden sollte (§ 100 (3) NGO).
- A Anmerkungen für die Verwaltung; Hinweise auf verbesserungsfähige Sachverhalte.
- E Empfehlungen, nachrichtliche Informationen.

Über das Ergebnis der Prüfung hat am 30.11.2006 eine Schlussbesprechung mit der Verwaltungsleitung sowie der Amtsleiterin und den Amtsleitern stattgefunden.

1.2 Prüfungstätigkeit

Neben den Pflicht- und Kannaufgaben hat das RPA im Berichtszeitraum (Rechnungsjahr 2005) auch übertragene Prüfungsaufgaben wahrgenommen.

Zu prüfen waren unter anderem Abrechnungen der Jugend- und Sozialhilfekosten, die laufenden Kosten für die Parkpalette sowie Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Unvermutete Prüfung

In der Zeit vom 03.08.2005 bis 05.08.2005 sowie am 17.08. und 18.08.2005 wurde eine unvermutete örtliche Prüfung der Stadtkasse Burgdorf nach § 119 (1) Nr. 3 NGO in Verbindung mit §§ 39 – 41 GemKVO durchgeführt. Es ergaben sich nur geringfügige Beanstandungen, die ausgeräumt wurden.

Nach dem Ergebnis der Kassenprüfung kann der Stadtkasse Burgdorf eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte bestätigt werden.

Visakontrolle

Wie in den vergangenen Jahren hatte das RPA auch im Jahr 2005 Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung geprüft (Visakontrolle). Eine vollständige Überwachung aller Kassenanordnungen kann aufgrund der hohen Anzahl nicht erfolgen. Durch den turnusmäßigen Wechsel, der der Visakontrolle unterliegenden Bereiche, wird aber erreicht, dass alle städtischen Ämter und Einrichtungen möglichst gleichmäßig geprüft und alle Aufgabenfelder abgedeckt werden. Die Visakontrolle hat sich nicht nur als Maßnahme zur Vorbereitung der Jahresrechnung bewährt, auch bietet sie die Möglichkeit etwaigen finanziellen Nachteilen vorzubeugen und Schwierigkeiten bei eventuellen Rückforderungen zu vermeiden. Differenzen können so rechtzeitig ausgeräumt werden. Im Jahr 2005 konnten durch die Visakontrolle Überzahlungen in Höhe von **29.551,04 €** vermieden werden. Soweit Beanstandungen im Schlussbericht darzustellen sind, wird hierauf im Abschnitt 4 eingegangen.

Prüfung von Auftragsvergaben

Nach § 119 (1) Nr. 4 NGO ist die Prüfung von Auftragsvergaben eine Pflichtaufgabe des RPA. So wurden im Berichtsjahr insgesamt 127 Auftragsvergaben mit einem Gesamtvolumen von 5.124.593,43 € haushalts- und vergaberechtlich sowie technisch und wirtschaftlich geprüft.

Aus der nachfolgenden Aufstellung ist zu ersehen, wie sich die Auftragsvergaben aufteilen:

Vergabeart	<u>VOB</u>		<u>VOL</u>		<u>HOAI-Verträge u. Gutachten</u>	
	Anzahl	Volumen	Anzahl	Volumen	Anzahl	Volumen
Öffentlich	39	2.318.148,49 €	14	761.150,58 €	--	--,--
Beschränkt	4	1.129.599,77 €	0	--,-- €	--	--,--
Freihändig	8	242.813,67 €	30	332.621,51 €	32	340.259,41 €
Gesamt:	51	3.690.561,93 €	44	1.093.772,09 €	32	340.259,41 €

Zum größten Teil konnte das RPA den Vorschlägen der Fachabteilungen, teilweise nach weiterer Klärung, folgen. Soweit Anregungen und Beanstandungen im Schlussbericht darzustellen sind, wird hierauf ebenfalls im Abschnitt 4 eingegangen.

Beratung

Das RPA war auch als Berater der Verwaltung tätig. Diese Beratung, die dazu beiträgt Mängel frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen, findet durch die dem RPA obliegenden Aufgaben jedoch ihre zeitlichen Grenzen.

Unterrichtungspflicht

Die Verwaltung ist ihrer Unterrichtungspflicht gemäß § 5 RPO nachgekommen. Somit konnte das RPA zu beabsichtigten Regelungen (z. B. Erlass oder Änderung von Dienstanweisungen) Stellungnahmen abgeben.

1.3 Abwicklung des letzten Schlussberichtes

Schlussbericht 2004

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 vom 25.11.2005 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters haben dem Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.03.2006 vorgelegen. Der Rat hatte in der gleichen Sitzung die Jahresrechnung beschlossen und die Entlastung erteilt. Soweit erforderlich, wurden die Beanstandungen ausgeräumt. Über die Anmerkungen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung wurden die Amts- und Abteilungsleiter von der Finanzabteilung in Kenntnis gesetzt, mit der Bitte um künftige Beachtung.

2. Grundlagen der Finanzwirtschaft

2.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan

Der Rat hatte die Haushaltssatzung in seiner Sitzung am 16.12.2004 beschlossen. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.01.2005 der Region Hannover als Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die Aufsichtsbehörde hatte die verspätete Vorlage nicht beanstandet (§ 86 (1) NGO).

Die §§ 2 und 3 der beschlossenen Haushaltssatzung waren genehmigungspflichtig. Von der Region Hannover wurde die Genehmigung nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken erteilt. Im Hinblick auf die in der defizitären Finanzplanung vorgesehen Kreditaufnahmen erfolgte der Hinweis, dass eine künftige Genehmigung von Krediten, die zu einer Netto-Neuverschuldung führen, nicht in Aussicht gestellt werden kann. Das gilt insbesondere dann, wenn damit die Finanzierung freiwilliger Leistungen vorgesehen ist.

Tz. 1

A

Weiter hatte die Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen, dass noch erhebliche Anstrengungen erforderlich sind, um die in der Finanzplanung schon berücksichtigten Konsolidierungseffekte auch tatsächlich umzusetzen.

Da die Haushaltssatzung noch nicht zu Beginn des Haushaltsjahres bekannt gemacht werden konnte, wurde bis zum Inkrafttreten der Satzung am 01.04.2005 nach den Grundsätzen einer „vorläufigen Haushaltsführung“ gemäß § 88 NGO verfahren.

Entsprechend den Verfahrensvorschriften wurde die Haushaltssatzung bekannt gemacht und der Haushaltsplan öffentlich ausgelegt.

3. Ergebnisse der Haushaltswirtschaft

Die Jahresrechnung 2005 wurde, wie in § 100 (2) NGO vorgesehen, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt und am 03. März 2006 vom Bürgermeister festgestellt. Sie enthält alle erforderlichen Bestandteile und Anlagen. Verbindlich vorgeschriebene Muster wurden verwendet.

3.1 Kassenmäßiger Abschluss

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. Gemäß § 41 (2) GemHVO muss der kassenmäßige Abschluss nicht gesondert aufgestellt werden, wenn sein vollständiger Inhalt ohne weiteres aus der Haushaltsrechnung erkennbar ist. Da diese Voraussetzung zutrifft, konnte, wie schon in den Vorjahren, auf die Aufstellung des kassenmäßigen Abschlusses verzichtet werden.

	VWH	VMH
Soll-Einnahmen	42.960.236,03 €	5.422.816,43 €
Soll-Ausgaben	43.416.807,54 €	5.422.816,43 €
Differenz	-456.571,51 €	0,00 €

	VWH	VMH
Ist-Einnahmen	43.628.998,86 €	7.891.338,53 €
Ist-Ausgaben	45.116.209,41 €	5.572.537,42 €
Differenz	-1.487.210,55 €	2.318.801,11 €
	Ist-Bestand	831.590,56 €

Der buchmäßige Bestand von 2.945.803,19 € stimmt mit dem Sach- und Zeitbuch überein. Er setzt sich zusammen aus:

Ist-Bestand	831.590,56 €
Bestand Vorschüsse / Verwahrgelder	2.114.212,63 €
Buchmäßiger Bestand	2.945.803,19 €

Die Kasseneinnahmereste betragen im VWH 2.791.116,67 € und im VMH 30.969,71 €. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass in den Kasseneinnahmeresten des VWH der Fehlbetrag aus 2004 in Höhe von 1.068.210,51 € enthalten ist. Kasseneinnahmereste, also bereits angeordnete Forderungen der Stadt gegenüber Dritten, lassen sich nie ganz vermeiden. Sie haben aber Einfluss auf die Liquidität der Stadtkasse, so dass ständig an ihrer Einziehung gearbeitet werden muss.

Im Rechenschaftsbericht wurden auch Aussagen zu den Bereinigungen gemacht. Die Bereinigungen werden als berechtigt angesehen.

3.1.1 Kassenkredite

Trotz der defizitären Haushaltslage mussten nur für 10 Tage Kassenkredite in Anspruch genommen werden. Die Zinsen hierfür betragen 308,84 €. Demgegenüber standen aber Zinseinnahmen, u. a. für Festgelder, in Höhe von 30.988,89 €.

3.2 Haushaltsrechnung, Haushaltsvergleich

Nach § 82 (3) NGO soll der Haushalt einer Gemeinde in jedem Jahr ausgeglichen sein. Diese Soll-Vorschrift erfüllte der Haushalt der Stadt Burgdorf auch im Jahr 2005 nicht. Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes überschritten die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes um 456.571,51 €. Gegenüber der im Haushaltsplan bezifferten Unterdeckung wurde jedoch eine Verbesserung in Höhe von 2.990.928,49 € erreicht.

Die Haushaltsrechnung genügt den gesetzlichen Anforderungen. Ihr Ergebnis wurde nach dem vorgeschriebenen Muster in der Anlage 1 zum Rechenschaftsbericht festgestellt.

In der Anlage 2 zum Rechenschaftsbericht wird das Haushaltssoll dem Anordnungssoll gegenübergestellt. Damit kann nachgewiesen werden, wie der Haushaltsplan ausgeführt wurde und welche Abweichungen bestehen. Im Rechenschaftsbericht sind Aussagen zu den Abweichungen, bezogen auf die Haupteinnahme- und Hauptausgabegruppen, gegeben worden. Im Vergleich zu den jeweils endgültigen Planfestsetzungen weisen einzelne Rechnungsergebnisse nach dem Anordnungssoll zum Teil erhebliche Abweichungen auf.

Die Gesamtabweichungen stellen sich nach der Haushaltsrechnung wie folgt dar:

	<u>Einnahme</u>	<u>Ausgabe</u>
VWH	- 1.926.163,97 €	- 4.917.092,46 €
VMH	- 2.052.183,57 €	- 2.052.183,57 €

3.2.1 Pflichtzuführung

Die erforderliche Mindestzuführung nach § 22 (1) S. 2 GemHVO wurde erwirtschaftet. Im Berichtsjahr beträgt die Mindestzuführung nach dem Jahresabschluss 450.019,82 €. Dieser Betrag wurde dem VMH auch tatsächlich zugeführt.

Weiterhin sieht § 22 GemHVO eine Sollzuführung an den VMH vor. Diese soll dazu dienen, Investitionsausgaben zu decken und somit die Neuaufnahme von Krediten verhindern bzw. vermindern. Die Sollzuführung konnte vom VWH auch im Haushaltsjahr 2005 nicht erwirtschaftet werden.

3.2.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Berichtsjahr wurden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 76.688,12 € sowie außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 286.645,29 € in Anspruch genommen. Die Unterrichtung des Rates gemäß § 89 (1) NGO erfolgte in allen Fällen. Nur bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung wurde der Rat nicht über die erforderlichen Veränderungen der außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 17.000,00 € informiert.

- Tz. 2
A Bei den für die Neuorganisation der Straßenbeleuchtung bereitgestellten Mitteln in Höhe von 18.000,00 € sieht das RPA die Voraussetzungen für eine außerplanmäßige Ausgabe nicht als erfüllt an, weil das Auslaufen des Konzessionsvertrages zum 16.12.2005 schon länger bekannt war.

3.2.3 Haushaltsreste

Die haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Bildung von HAR schafft § 19 GemHVO. Die HAR werden aus den verfügbaren Mitteln des Haushaltssolls und schon vorhandenen HAR entwickelt und stehen im nächsten Jahr weiter zur Verfügung. Aufgrund von Anträgen der Fachämter und Fachabteilungen werden sie durch Anordnungen der Kämmerei gebildet.

Haushaltseinnahmereste

Im Haushaltsjahr 2005 wurden für Zuschüsse des Landes und der Region für die Maßnahme „Umbau Bahnhof und ZOB Ostseite“ HER in Höhe von 1.015.000,00 € gebildet.

Haushaltsausgabereste

Die HAR des VWH betragen 179.146,61 €. Die Übertragbarkeit war im Haushaltsplan erklärt.

Die Jahresrechnung weist im VMH Haushaltsausgabereste in Höhe von 3.251.566,38 € aus (2004 = 3.387.325,72 €, 2003 = 3.410.398,62 €). Erfreulich bleibt hier wieder festzustellen, dass sich der positive Trend weiter fortsetzt und die Höhe der HAR erneut verringert werden konnte.

Die Überprüfung der Übertragung der HAR durch das RPA hat nur in einem Fall zu einer Beanstandung geführt. Hierauf wird im Abschnitt 4 noch näher eingegangen.

3.2.4 Haushaltsüberwachung, Verpflichtungsermächtigungen

Die nach § 26 GemHVO vorgesehene Überwachung der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln war im Berichtsjahr gewährleistet.

Zuständig für die Haushaltsüberwachung sind die Fachabteilungen. Daneben erfolgt eine Überwachung durch das RPA im Rahmen der Visakontrolle und stichprobenweise durch die Kämmerei.

Nach der Haushaltssatzung für das Jahr 2005 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.535.000,00 € festgesetzt. Die Veranschlagung gilt als förmliche Ermächtigung zum Eingang von Verpflichtungen und ist der Höhe nach auf das erforderliche Maß zu beschränken (§ 85 (1) Nr. 3 NGO). Dieser Grundsatz wurde wieder nicht genügend beachtet, da, wie auf Seite 56 des Rechenschaftsberichtes dargestellt, kein Betrag in Anspruch genommen wurde.

- Tz. 3
A Bereits im Schlussbericht 2004 wurde vom RPA empfohlen, die Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen den tatsächlichen Gegebenheiten besser anzupassen. Hierauf wird nochmals hingewiesen.

3.2.5 Rechnungsabgrenzung

Die Vorschriften im § 43 GemHVO über die Rechnungsabgrenzung sind, soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar, beachtet worden.

3.2.6 Verwahrgelder und Vorschüsse

Mit welchem Bestand die eingerichteten Verwahrgeld- und Vorschusskonten abgeschlossen wurden, ist unter Ziffer 3.1 dieses Berichtes zu ersehen.

4. Einzelne Prüfungsfeststellungen

Die GemHVO, die GemKVO und die bestehenden Dienstanweisungen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes beachtet worden, soweit nicht nachstehend anderes ausgeführt ist.

4.1 Zu grundsätzlichen und allgemeinen Punkten

Tz. 4 Nichtbeachtung von Vergabevorschriften

A

Trotz der regelmäßigen Hinweise des RPA, u. a. auch in den Schlussberichten, werden die Vergabevorschriften nicht immer beachtet. Es kam wiederholt zu folgenden Verstößen gegen das Vergaberecht:

- Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.
- Trotz der Beanstandung des RPA, dass bei Vergaben unwirtschaftlich gehandelt wurde, erfolgten weitere Beschaffungen zu den gleichen Konditionen.
- Aufgrund von Ortsterminen wurden Aufträge an die beteiligten Firmen erteilt, ohne Einholung weiterer Angebote. Hierdurch findet kein Wettbewerb statt und es ist nicht feststellbar, ob wirtschaftlich gehandelt wurde.
- Die Abweichung vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung wurde teilweise mit der besonderen Dringlichkeit begründet, obwohl die Durchführung der Arbeiten schon länger bekannt war.
- Nicht immer kann das RPA seiner Verpflichtung nach § 119 (1) Nr. 4 NGO nachkommen, weil Auftragsvergaben nicht bzw. erst nach Auftragserteilung dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden.

Tz. 5 Bearbeitungszeiten zu lang

A

Bei den Prüfungen im Rahmen der Jahresrechnung 2005 wurden wiederum zu lange Bearbeitungszeiten festgestellt. So erfolgte u. a. bei Widersprüchen die weitere Bearbeitung und die Abgabe an die Region Hannover zur Entscheidung erst nach mehr als einem Jahr bzw. man wurde erst nach der Beanstandung durch das RPA tätig. In diesen Fällen kommt hinzu, dass auch die fälligen Gebühren bisher nicht gezahlt wurden.

Tz. 6 Bessere Überwachung von ausgesetzten Beträgen

A

Auch die vom RPA bereits mehrfach angemahnte bessere Überwachung von ausgesetzten Beträgen erfolgt noch nicht immer in allen Fällen. So haben u. a. Bußgelder, für deren Erhebung es, aufgrund von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Hannover, keine Rechtsgrundlage mehr gab, noch fast 6 Jahre auf dem Sachkonto zum Soll gestanden.

Tz. 7 Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten
A

Das RPA hatte schon mehrfach darauf hingewiesen, dass aus Beweissicherungsgründen Vereinbarungen schriftlich festgehalten werden sollten. So wurde bei einer Deckensanierung ein Planer ohne Honorarvereinbarung tätig, weil bei der Fachabt. aus den Gesprächen mit dem Planer der Eindruck entstanden war, dass er die Leistungen ohne Honorar erbringen wollte. Gemäß § 4 (1) der HOAI richtet sich das Honorar nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung treffen. Das ist hier nicht geschehen. Die Annahme, dass ein Fachingenieur für die Stadt Burgdorf kostenlos tätig wird, entbehrt jeder Grundlage.

Nach Beendigung der Maßnahme wurden vom Ingenieur auf Basis des § 6 HOAI (Zeithonorar) 300,00 €/netto in Rechnung gestellt und von der Stadt bezahlt.

Tz. 8 Sicherheitseinbehalt
A

Aus aktuellem Anlass weist das RPA nochmals darauf hin, dass der vertraglich vereinbarte Sicherheitseinbehalt auf das entsprechende Verwahrgeldkonto einzuzahlen ist. Erfolgt diese Einzahlung nicht, stehen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist keine Mittel mehr zur Verfügung mit der Folge, dass der Betrag außerplanmäßig bereit gestellt werden muss.

Tz. 9 Überprüfung der Ablieferungspflicht von Nebentätigkeitsvergütungen

Beamte müssen für ausgeübte Nebentätigkeiten im Sinne des § 75a (1) NBG nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die hierfür erhaltenen Vergütungen vorlegen (§ 75d NBG). Die Überprüfung durch das RPA hatte ergeben, dass die bei der Stadt Burgdorf hiervon betroffenen Beamten dieser Verpflichtung nachgekommen sind. Die Nebentätigkeitsvergütungen lagen unter der Höchstgrenze nach § 75a NBG bzw. es ergaben sich keine Beträge, die abzuführen waren.

4.2 Zum Verwaltungshaushalt

Tz. 10 Einrichtung eines Bürgerbüros
PB

Die folgenden Beanstandungen sollen keine Kritik an der Einrichtung eines Bürgerbüros sein. Auch das RPA sieht die Einrichtung für gut und sinnvoll an. Es gibt aber einige Punkte, die kostengünstiger und besser hätten durchgeführt werden können. Auch werden die angegebenen Einsparungen vom RPA so nicht gesehen.

Personalkosten

Im Bürgerbüro sind die Meldeabt., die Kfz-Zulassungsstelle, die Telefonzentrale und das BIB integriert. Dort waren 10,55 Mitarbeiter tätig. Hierbei wurde die Außenstelle in Otze bzw. Ehlershausen nicht mit berücksichtigt. Im Bürgerbüro sind, ohne Außenstelle und dem im April 2006 verstorbenen Mitarbeiter, gegenwärtig 11,09 Mitarbeiter beschäftigt. Die jährlichen Personalkosten (ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld) liegen ca. 39.000,00 € über den bisherigen Kosten. Hiervon verursachen die erforderlichen Höhergruppierungen bei 8 Mitarbeitern allein ca. 27.500,00 €. Die im Haushaltskonsolidierungskonzept 2006 angegebenen Einsparungen bei den Personalkosten in Höhe von jährlich 18.000,00 € ab 2007 werden sicherlich nicht eintreten. Sollten sich keine Änderungen im Personalbestand ergeben, wird auch auf längere Sicht eine Einsparung nicht zu erzielen sein.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass das Bürgerbüro in Burgdorf, bei einer etwa gleichen Aufgabenvielfalt, im Vergleich zu anderen Städten sehr gut besetzt ist.

	Burgdorf	Lehrte	Barsinghausen	Seelze
Öffnungszeiten/ Std.	42,0	41,0	39,0	42,5
Besetzung incl. KFZ	11,09	9,5	8,2	9,1

Die Anzahl der erledigten Fälle in der Zeit vom 1.7.2005 bis 31.12.2005 betrug 11.621 (ohne Info-Bereich). Selbst in der stärksten Besucherzeit von 10.00 bis 12.00 Uhr musste jeder Mitarbeiter (ohne Info- und Hintergrundbereich) nur rund 2 Fälle pro Stunde bearbeiten.

Das RPA kommt aufgrund der Anzahl der Fälle, der eingesetzten Mitarbeiter, der geleisteten Stunden und der Bearbeitungszeit für die unterschiedlichen Aufgaben zu dem Ergebnis, dass die Mitarbeiter nicht immer ausgelastet sind und der Personalbestand bei den nächsten sich ergebenden Gelegenheiten reduziert werden könnte und sollte.

Umbau- und Einrichtungskosten

Die im Vorfeld ermittelten Gesamtkosten wurden mit Vorlage-Nr. 01059/00/05 in Höhe von 64.700,- € dargestellt. Bei der Überprüfung der einzelnen Gewerke bzw. Beschaffungen stellte das RPA fest, dass eine Vielzahl von durchgeführten Maßnahmen nicht Bestandteil der Kostenermittlung waren.

Die Gesamtkosten der Maßnahme beliefen sich letztendlich auf 84.550,38 €. Hier-von entfallen auf interne Verrechnungen 8.899,18 €. Die geschätzten Kosten wur-den somit um 30,7 % überschritten. Hinzu kommen die jährlichen Folgekosten für Softwarewartung und Versicherungen von 1.823,65 €.

Im Zuge der Vergabeprüfungen wurden einige Beschaffungen beanstandet, u. a. die Aufrufanlage. Hier ist dass RPA nach wie vor der Auffassung, dass eine kos-tengünstigere Anlage den Zweck auch erfüllt hätte. Allein diese Anlage schlägt mit Kosten i. H. von 10.645,78 € zu Buche.

Zum anderen hat sich im Laufe der Monate herausgestellt, dass der Einbau der Schranke im Parkplatzbereich des Rathauses II nach Auffassung des RPA etwas vorschnell erfolgte. Bei den Überprüfungen vor Ort zu unterschiedlichen Zeiten stellte das RPA fest, dass die Belegung durch Bürger sehr gering war. Hier hätte abgewartet werden müssen, wie sich die Parksituation entwickelt. Der Betrag von 9.788,99 € für den Einbau der Schranke wäre dann nicht erforderlich gewesen. Folgekosten für evtl. Reparaturen und ggfs. Wartungen lassen sich noch nicht ab-schätzen. Im Jahr 2006 sind außerdem zusätzliche Kosten in Höhe von 232,00 € für abhanden gekommene Parkmünzen entstanden.

Ein im Jahr 2004 angefertigtes Aluminium-Trennelement für das Bürgerbüro wur-de nicht eingebaut und lagert jetzt auf dem Bauhof. Die Kosten hierfür betragen 1.740,00 €. Es ist z. Zt. auch nicht abzusehen, ob dieses Element überhaupt an-derweitig verwendet werden kann.

Ferner war nach Auffassung des RPA die Beschaffung der Software zur Steuerung und Unterstützung der Arbeit im Bürgerbüro nicht unbedingt zwingend erforder-lich. In den Bürgerbüros der regionsangehörigen Städte und Gemeinden wurde die Software zum Zeitpunkt der Beschaffung lediglich nur in einer Kommune einge-setzt. Hinzu kommt, dass die Software nicht in dem Umfang eingesetzt wird wie z. B. in Eisenach. Dort wird den Bürgern durch die Software auch die Möglichkeit einge-räumt, sich mit Hilfe der Homepage über die Dienstleistungen des Bürgerbüros sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen und zu zahlenden Gebühren zu infor-mieren. Die Beschaffungskosten des Programms betragen 14.337,60 €.

Des Weiteren vertritt das RPA die Auffassung, dass die Rampenanlage vor dem Rathaus III weder konstruktiv noch optisch optimal ist. Die Holzoberfläche ist bei

entsprechender Witterung sehr rutschig und musste daher oftmals gesperrt werden.

Um die Gesamtmaßnahme durchführen zu können, mussten im Bereich des VMH, da die Mittel des Haushaltsansatzes nicht ausreichten, 43.939,82 € außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Die Deckung war durch eine entsprechende Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gewährleistet.

Bei den laufenden Mehrausgaben ist zu berücksichtigen, dass

- durch die Vermietung von Räumen an die Schilderhersteller jährlich 4.410,00 € an Miete vereinnahmt werden und
- durch die Aufgabe der Räume an der Schillerslager Straße Mietzahlungen in Höhe von jährlich 7.044,00 € entfallen.

Dieses ändert aber nichts daran, dass die geplanten Einsparungen noch nicht erzielt werden.

Tz. 11
PB

Gebührenerhebung für Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden

Werden von Vereinen und Verbänden Veranstaltungen durchgeführt, so fallen Verwaltungs- und Nutzungsgebühren an, die dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung zu stellen sind. Bei der Überprüfung von Vorgängen aus den Jahren 2004 und 2005 hatte das RPA festgestellt, dass der Verein V. für solche Gebühren nicht aufkommen musste bzw. ihm diese nicht in Rechnung gestellt wurden. Diese Vorgehensweise ist rechtlich bedenklich. Hier besteht eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Vereinen, die die Gebühren in Rechnung gestellt bekommen und diese auch selbst bezahlen.

Außerdem nutzt der Verein V. städt. Räume u. a. in Weferlingsen und in Dachtmissen als Lagerflächen, ohne dass hierfür eine Pacht erhoben wird.

Aufgrund der Beanstandung des RPA haben in der Angelegenheit verschiedene Gespräche mit dem Bürgermeister und den zuständigen Fachabteilungen stattgefunden. Hierbei hatte man sich darauf verständigt, dass die Verwaltungs- und Nutzungsgebühren entsprechend den Festsetzungen in den Satzungen zu erheben sind. Die Gebührenbescheide sind an die jeweiligen Veranstalter zu adressieren. Diese müssen aus rechtlichen Gründen die Empfänger der Verwaltungsakte sein. Sollten die im Interesse der Stadt Burgdorf liegenden Veranstaltungen ein Defizit aufweisen, hätte der Veranstalter die Möglichkeit aus Billigkeitsgründen einen Erlass oder Teilerlass der Gebühren zu beantragen. Als Nachweis wären die entsprechenden Abrechnungen vorzulegen. Dieses muss für alle Vereine gelten, deren Veranstaltungen zum Kulturleben in der Stadt beitragen und mit einem Defizit abschließen. Bisher wird nur beim Verein V. so verfahren.

Vom RPA wird beanstandet, dass sich die Vorlage der Abrechnungen lediglich auf eine reine zahlenmäßige Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben beschränkt. Es ist nicht nachprüfbar, ob die angegebenen Kosten und Einnahmen tatsächlich angefallen sind. Auf die Beanstandung durch das RPA erfolgte der Hinweis vom Bürgermeister, dass er dieses vereinfachte Verfahren so verabredet hat und die Vorlage von Belegen nicht für erforderlich hält. Soviel Vertrauen müsste schon da sein.

Grundsätzlich hat aber das Verwaltungshandeln nach der Devise „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“, zu erfolgen. Von daher ist der Verzicht auf die Vorlage von Belegen für das RPA nicht akzeptabel.

Tz. 12 HHST.: 22100.604000 – Schulveranstaltungen

PB

Inkassokosten für einen Homepage-Dienstleistungsvertrag

Die Orientierungsstufe I hatte online einen Dienstleistungsvertrag für die Homepage abgeschlossen. Die Grundgebühr betrug hierfür 6,99 €/mtl. Die Rechnungsstellung erfolgte halbjährlich im voraus. Die Rechnungen vom 20.1.2004, 19.07.2004 und 19.01.2005 über insgesamt 125,82 € für den Zeitraum vom 17.01.2004 bis 17.07.2005 wurden von der Schule aber nicht gezahlt. Erst nachdem ein Inkassodienst den ausstehenden Betrag eingefordert hatte, wurde der Rechnungsbetrag im Juni 2005 von der Fachabt., zuzüglich Inkassokosten in Höhe von 71,80 €, gezahlt und der Vertrag gekündigt. Da die Orientierungsstufe seit August 2004 nicht mehr besteht, stellt sich die Frage, warum der Dienstleistungsvertrag nicht schon zum Juli 2004 gekündigt wurde?

Der Stadt Burgdorf ist hier ein Schaden in Höhe von **155,68 €** (71,80 € Inkassokosten und 83,88 € Grundgebühren für die Zeit vom 18.07.2004 bis 17.07.2005) entstanden.

Tz. 13 HHST.: 22100.659000 – EDV-Support

PB

Für die EDV-Betreuung der Schulen wurde, nach Einholung von entsprechenden Angeboten, für das Jahr 2005 mit der Fa. L. ein Jahresvertrag abgeschlossen. U. a. wurden von der Fa. auch Dienstleistungen für die Realschule erbracht. Für die Aktualisierung von Benutzerkonten sowie die Anpassung von Sicherheitsrichtlinien wurde, trotz des bestehenden Jahresvertrages, die Fa. N. beauftragt. Diese hatte die Arbeiten mit einem Stundenlohn von 64,00 € zuzüglich MWSt. abgerechnet. Der Stundensatz der Fa. L. hingegen lag nur bei 34,00 € zuzüglich MWSt. Die Mehrausgaben betragen somit **478,50 €**. In dieser Höhe ist der Stadt Burgdorf ein Schaden entstanden.

Tz. 14 HHST.: 43110.678000 – Kostenerstattung aus Trägerschaftsvereinbarung

PB

Für die Altenbegegnungsstätte am Bahnhof besteht einer Trägerschaftsvereinbarung in der festgelegt ist, welche Betriebskosten die Stadt Burgdorf zu zahlen hat. Die Prüfung der Abrechnung für das Jahr 2005 hatte ergeben, dass einige der für die Berechnung zugrunde gelegten Gesamtflächen und Eigenanteile von den bisherigen Flächenanteilen abweichen und zwar erstmalig für das Jahr 2004. Aus dem Vorgang waren diese für die Stadt Burgdorf nachteiligen Veränderungen nicht nachvollziehbar. Auch wurden die Sach- und Haftpflichtversicherungen bis einschließlich 2004 anteilig auf die Stadt Burgdorf umgelegt, obwohl dieses nicht vereinbart war. Hier ist eine Überprüfung seitens der Fachabt. erforderlich. Zuviel gezahlte Beträge müssen, soweit sie nicht verjährt sind, zurückgefordert werden.

Tz. 15 HHST.: 45110.763000 – Kosten der Jugendbildung

E

Seit 1997 wird von der Schülerzeitung MEGAPHON am Gymnasium Burgdorf und der Stadt Burgdorf der Literaturwettbewerb durchgeführt. Teilnehmen dürfen alle Schülerinnen und Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen in den Städten und Gemeinden Burgdorf, Burgwedel, Isernhagen, Langenhagen, Lehrte, Uetze, Sehnde und Wedemark. Die Kosten sowie die Geld- und Sachpreise wurden bisher von MEGAPHON, der Stadt Burgdorf und Sponsoren getragen. Die Einnahmen und Sponsoren werden jedoch immer weniger, so dass sich die von der Stadt Burgdorf zu tragenden Kosten (ohne Portokosten) von 1.870,95 € im Jahr 2005 auf ca. 3.200,00 € im Jahr 2006 erhöht haben. Es ist davon auszugehen, dass diese Kosten weiter steigen werden. Da auch die Schulen der anderen 7 Kommunen an dem Wettbewerb teilnehmen können, empfiehlt das RPA darüber nachzudenken, ob man nicht von diesen Kommunen einen finanziellen Zuschuss erbitten sollte.

Tz. 16 Nachweis von Einstellplätzen

PB

Die Baugenehmigung erfolgte am 29.4.1991. Für das Bauvorhaben wurden insgesamt neun Einstellplätze gefordert. Davon sollten fünf per Ablösevertrag abgelöst und vier nachgewiesen werden. Es wurde in der Genehmigung zur Auflage gemacht, diese vier Einstellplätze im Grundbuch mit dem Hausgrundstück zusammenzuschreiben.

Die Zahlung des Ablösebetrages für 5 Einstellplätze erfolgte im März 1994. Die Schlussabnahme des Bauvorhabens wurde im Juni 1994 durchgeführt. Aber erst mit Schreiben vom 06.09.1995 wurde beanstandet, dass die 4 Einstellplätze, die sich noch im Eigentum von Herrn B. befanden, nicht mit dem Wohnhausgrundstück zusammengeschrieben wurden und dieses umgehend nachzuholen ist.

Es vergingen weitere 8 Monate bis Herr B., mit Ordnungsverfügung vom 07.05.1996, aufgefordert wurde die vier Einstellplätze bis zum 07.06.1996 anzulegen. Auf Antrag erhielt er hierfür eine Fristverlängerung bis zum 15.07.1996. Aber erst 10 Monate nach Fristablauf ist die Fachabt. hier wieder tätig geworden und hat die Anwälte von Herrn B. in dieser Sache angeschrieben. Herr B. hatte zwischenzeitlich Konkurs angemeldet.

Im Vermerk vom 26.06.1997 wurde der Sachverhalt dargestellt und u. a. ausgeführt, dass aus Platzgründen ein Nachweis der vier Einstellplätze nicht mehr möglich ist und von daher nur die Forderung von Ablösungsbeträgen bliebe, die von den Wohnungskäufern als Rechtsnachfolger zu zahlen wären. Entsprechende Schritte wurden aber nicht eingeleitet. Bis zum Vermerk vom 16.06.2004 ist in dieser Angelegenheit nichts mehr geschehen. In diesem Vermerk hatte der damalige Abteilungsleiter ausgeführt, dass beim Verkauf der 4 Einstellplätze von Herrn B. an Herrn N. keine Probleme gesehen werden, wenn diese Stellplätze an das Wohngrundstück per Baulast gebunden werden. Eine Baulast wurde jedoch nicht eingeräumt. Hierzu konnte der Erwerber der 4 Einstellplätze auch rechtlich nicht gezwungen werden.

Es wird beanstandet, dass die Erfüllung der Auflagen nicht zeitnah und konsequent überwacht wurde und dass der Schlussabnahmeschein nicht vorher hätte erteilt werden dürfen. Die Wohnungskäufer verfügen somit nicht über die erforderlichen Einstellplätze. Da die Stellplätze nicht nachgewiesen werden können, bliebe als letzte Konsequenz nur die Forderung von Ablösebeträgen auch für diese 4 Einstellplätze. Das Versäumnis der Fachabt. würde dann zu Lasten der Wohnungserwerber gehen.

Tz. 17 Widerspruch gegen Baugebühren

PB

Die Überwachung des Bauvorhabens H. gestaltete sich sehr schwierig, weil der Bauherr zum Teil ohne Baugenehmigung gebaut hatte. Auch wurde mehrfach von der Baugenehmigung abgewichen und Änderungen vorgenommen. Unterlagen mussten wiederholt angefordert werden.

Für die mit Datum vom 25.02.2004 erteilte Baugenehmigung für die Änderung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses (4 WE) wurde eine dreifache Gebühr in Höhe von 5.992,84 € erhoben. Die hierfür erfolgte Begründung ist schlüssig und für das RPA nachvollziehbar. Gegen die Gebührenfestsetzung hatte Herr H. am 4.3.2004 Widerspruch erhoben. Der Eingang des Widerspruchs wurde mit Schreiben vom 10.03.2004 bestätigt.

Danach findet sich im Vorgang nur noch ein Vermerk vom 05.03.2004 in dem der ehemalige Abteilungsleiter die Höhe der festgesetzten Gebühr begründet. Der Wi-

derspruch wurde jedoch bis zur Prüfung durch das RPA (31.10.2006) nicht weiter bearbeitet.

Die am 26.03.2004 fällige Gebühr wurde bisher nicht gezahlt.

Aufgrund der Gebührenhöhe ist es für das RPA unverständlich, dass man sich mit Bearbeitung des Widerspruchs soviel Zeit gelassen hat.

Tz. 18 HHSt.: 61300.600000 – Prüfungsausgaben f. Statik u. ä.

A

Soweit erforderlich wird die Statik von Bauvorhaben durch Prüfengeieure geprüf. Den Auftrag erteilt die Stadt Burgdorf. Der Ingenieur stellt seine Kosten der Stadt in Rechnung und diese fordert den Betrag vom Bauherren an. In der Regel wird erst nach Zahlungseingang der Rechnungsbetrag an den Prüfengeieur ausgezahlt. Bei der Prüfung der Statikgebühren für das Jahr 2005 wurde vom RPA festgestellt, dass in einem Fall die Rechnung des Statikers bereits im Dezember 2005 der Fachabt. vorlag, der Gebührenbescheid an den Bauherren aber erst am 22.06.2006 erstellt wurde. Dieses führte dazu, dass der Rechnungsbetrag in Höhe von 22.275,00 € im Juli 2006 an den Statiker bezahlt werden musste, der Betrag aber erst Ende Oktober 2006 vereinnahmt wurde. In weiteren drei Fällen haben die Bauherren die von ihnen angeforderten Gebühren für die Prüfung der Statik im Jahr 2005 an die Stadt Burgdorf überwiesen. Die Beträge in einer Gesamthöhe von 44.230,00 € wurden aber nicht an die Prüfengeieure ausgezahlt. Da im Haushaltsjahr 2006 diese Beträge nicht mehr zur Verfügung standen war die Leistung einer überplanmäßige Ausgabe erforderlich. Bei einer besseren Überwachung der Ein- und Ausgaben wäre es hierzu nicht gekommen.

Tz. 19 Betriebsabrechnungen

A

Für das Jahr 2005 wurden Betriebsabrechnungen für die Bereiche Kindertagesstätten, Häuser der Jugend, Stadtbücherei, Marktwesen, Abwasserbeseitigung, Obdachlosenunterkünfte, Bestattungswesen, Bäder, Straßenreinigung und Bauhof/Gärtnerbauhof erstellt. Die geringsten Kostendeckungsgrade weisen die Häuser der Jugend mit 3,2 % und die Stadtbücherei mit 8,4 % auf. Nur bei den Bauhöfen und der Straßenreinigung liegt der Kostendeckungsgrad über 100 %.

Die Bemühungen der Verwaltung die Ausgaben zu verringern und die Einnahmen zu erhöhen hat nicht in allen Bereichen zu einer höheren Kostendeckung geführt. Dieses betrifft die Kindergärten, die Stadtbücherei und das Marktwesen, wobei die negative Veränderung beim Marktwesen sicherlich auf die Verkleinerung des Marktes zurückzuführen ist.

Für die Bereiche Kindergärten, Häuser der Jugend, Stadtbücherei und Obdachlosenunterkünfte wird in den Betriebsabrechnungen festgestellt, dass sich hier ein erheblicher Zuschussbedarf ergibt. Hier gilt es in den nächsten Jahren die Kostenentwicklung konsequent zu beobachten, zu analysieren sowie evtl. Kosteneinsparpotentiale zu nutzen.

4.3 Zum Vermögenshaushalt

Tz. 20 HHST.: 22100.361100 – Zuweisungen/Zuschüsse vom Land für Baumaßnahmen

PB

Sanierungsarbeiten Realschule Burgdorf

Für die umfangreichen Sanierungsarbeiten, vor allem im Elektrobereich, wurden Zuschüsse bis zu 179.000,00 € zugesagt. Von der Anforderung von Abschlagsbeträgen wurde seitens der Fachabt. lediglich im Dezember 2004 in Höhe von 32.743,73 € Gebrauch gemacht.

Nachdem die baulichen Maßnahmen beendet waren, erhielt das RPA den Verwendungsnachweis zur Prüfung, obwohl zwei Schlussrechnungen noch fehlten und es auch keinen Zeitdruck bzgl. der Abgabe des Nachweises gab.

Da aufgrund der fehlenden Rechnungen der Zuschuss geringer ausgefallen wäre, bestand das RPA auf die Bearbeitung der fehlenden Rechnungen und entsprechende Berichtigung des Verwendungsnachweises.

Nach Vorlage der Abrechnung stellte sich heraus, dass, wenn das RPA nicht auf die Berichtigung bestanden hätte, ein Verlust bei den Zuwendungen in Höhe von 17.000,- € eingetreten wäre.

Weiter ist es für das RPA nicht nachvollziehbar, dass erst zum Ende der Maßnahme die restliche Zuwendungssumme in Höhe von 133.852,15 € angefordert wurde. Dieser Betrag hätte schon in Teilbeträgen als Abschlag während der Durchführung der Sanierungsarbeiten angefordert werden können. So wird in der Regel bei Zuwendungen verfahren. Der Vorteil hierbei ist, dass die Stadt Burgdorf nicht für einen längeren Zeitraum für die gesamten Baukosten in Vorleistung treten muss.

Tz. 21 HHST.: 23000.941200.100.00.6 – Bühnentechnik Aula

A

Wartungsarbeiten

Für die einwandfreie Funktion der Bühnentechnik in der Aula des Schulzentrums werden in regelmäßigen Abständen Wartungsarbeiten durchgeführt. Weil die beauftragte Firma mehrmals darauf hingewiesen hatte, dass die Handwinden für die Prospektzüge nicht mehr den gültigen Normen und Sicherheitsanforderungen entsprechen, wurden auf Antrag der Fachabt. im Haushalt 2004 Mittel in Höhe von 20.000,- € für eine Neuinstallation der Technik bereitgestellt und später in voller Höhe als HAR in das Jahr 2005 übertragen.

Eine Überprüfung der Technik durch einen Sachverständigen des TÜV Nord ergab, dass gegen den Weiterbetrieb mit den vorhandenen Winden keine Bedenken bestanden. Die bereitgestellten Haushaltsmittel mussten deshalb nicht in Anspruch genommen werden.

Es ist hier zu beanstanden, dass nur auf Grund der Aussage einer Wartungsfirma, die sicherlich Interesse am Auftrag zur Erneuerung der Anlage hatte, Haushaltsmittel gebunden wurden, die man an anderer Stelle dringender benötigt hätte.

4.4 Prüfungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens

Sozialhilfeleistungen nach dem SGB und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Beanstandung im Schlussbericht 2004, dass die Prüfungsbemerkungen aus dem Jahr 2002 noch nicht vollständig ausgeräumt wurden, ist zwischenzeitlich erledigt. In der Angelegenheit K. konnte der Kindergeldanspruch beim AA Celle nicht geltend gemacht werden, weil nach dessen Aussage ein Erstattungsanspruch der Stadt Burgdorf nicht eingegangen sei. Die Fachabt. hat deshalb gegen den Hilfeempfänger einen rechtskräftigen Rückforderungsbescheid erlassen und vom Vermieter die Erstattung der zuviel gezahlten Miete gefordert.

Zuständig für die Geschäftsprüfungen ist der Fachbereich Soziales der Region Hannover. Eine Prüfung durch den Fachbereich ist bisher nicht erfolgt. Für das Jahr 2005 fand jedoch eine Prüfung durch das örtliche RPA statt.

Aus der aktuellen Zahlliste wurden 38 Fälle für die Prüfung ausgewählt. Der hierzu gefertigte Bericht mit den Feststellungen, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten oder im Einzelfall von besonderer Bedeutung waren, wurde am 26.01.2006 dem Bürgermeister vorgelegt. Die Prüfungsbemerkungen wurden

von der Fachabt. noch im Laufe des Monats Februar 2006 ausgeräumt. Für die Schadensfälle ergibt sich zur Zeit folgender Stand:

Schäden	Schadenssumme	Versicherungsleistung
1	2.193,92 €	0,00 €

Außerdem wurden vom RPA der Stadt Burgdorf im Jahr 2005 die Abrechnungen der Sozialhilfekosten geprüft. Beanstandungen haben sich hier nicht ergeben.

Wohngeld

Eine Prüfung durch die Region Hannover im Rahmen der Fachaufsicht ist auch für das Haushaltsjahr 2005 nicht erfolgt. Die Abrechnungen für den Miet- und Lastenzuschuss wurden ¼ jährlich vom örtlichen RPA geprüft. Beanstandungen haben sich auch hier nicht ergeben.

Geschäftsprüfung der ordnungsbehördlichen Aufgaben

In der Zeit vom 25.04. bis 27.04.2005 erfolgte eine Geschäftsprüfung der ordnungsbehördlichen Aufgaben durch die Fachaufsicht bei der Region Hannover. Der Prüfungsbericht ist der Stadt Burgdorf am 30.08.2005 zugegangen. Zu den 17 Prüfbemerkungen wurde mit Schreiben vom 4.11.2005 Stellung genommen. Hierzu hat sich die Region Hannover aber noch nicht abschließend geäußert.

5. Vermögen und Schulden

5.1 Vermögen

Nach der in der Anlage 7 zur Jahresrechnung 2005 beigefügten Vermögensübersicht beträgt das Vermögen nach § 39 (1) GemHVO am Ende des Haushaltsjahres 2005 3.833.223,00 €. Dieses sind 693.017,00 € weniger als Ende 2004. Ursache hierfür ist hauptsächlich eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 678.348,61 €. Diese ist nur noch mit 1.590.005,33 € im Vermögen enthalten (Anlage 6 zur Jahresrechnung 2005). Der notwendige Mindestrücklagenbestand von 468.175,10 € ist aber weiter gesichert.

Eine Übersicht über das Vermögen der kostenrechnenden Einrichtungen gemäß § 39 Absatz 2 GemHVO ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 7 (Seite 62 und 63) der Jahresrechnung.

5.2 Schulden

Als Schuldenstand wurden am Ende des Haushaltsjahres 2005 insgesamt 13.409.768,73 € ausgewiesen. Positiv ist anzumerken, dass sich die Schulden im Vergleich zum Vorjahr um 450.019,82 € weiter verringert haben.

6. Schlussbemerkungen

6.1 Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Prüfung der Jahresrechnung hat ergeben, dass

1. der Haushaltsplan im wesentlichen eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

3. bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren und
4. nicht das gesamte Vermögen richtig nachgewiesen wurde.

Diese Erklärung gilt mit den Vorbehalten, die im Schlussbericht als Beanstandungen dargestellt sind.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses bestehen, nach Ausräumen bzw. Aufklärung der im Schlussbericht getroffenen Beanstandungen, gegen eine Entlastung keine Bedenken.

gez. Voutta